Bundesrat Drucksache 132/1/90
26.03.90
In - Fz - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1
sind die Worte "Vierte Verordnung zum Waffengesetz (Kostenverordnung - 4. WaffV)"
durch die Worte "Kostenverordnung zum Waffengesetz - WaffKostV"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

132/1/90

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Anpassung an die für bundesrechtliche Kosten-/Gebührenverordnungen gebräuchliche Bezeichnung (z.B. Kostenverordnung zum Atomgesetz, Gebührenverordnung zum Ausländergesetz), die unabhängig von der Anzahl der zum Sachgesetz im übrigen ergangenen oder noch zu erlassenden Verordnungen verwendbar ist. Auf die Bezifferung der Verordnung kann verzichtet werden.

In Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. In § 1 wird das Wort "Arbeitsaufwand" durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken.
Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

In Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) In den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort "Arbeitsaufwand" jeweils durch das Wort "Verwaltungsaufwand" ersetzt.

Begründung:

Die nach § 2 zu erhebenden Gebühren sollen den mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundenen Personal- und Sachaufwand abdecken.
Der Begriff "Arbeitsaufwand" gewährleistet nicht, daß neben dem Personalaufwand auch der Sachaufwand in die Gebühr einzubeziehen ist. Zur Klarstellung ist deshalb der Begriff "Verwaltungsaufwand" zu verwenden.

132/1/90

In Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 und 8 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt I Nr. 6
ist die Zahl "1.250,--"
durch die Zahl "1.000,--"
zu ersetzen.

/ b) In Abschnitt I Nr. 8 ist der Buchstabe e durch folgende Buchstaben e und e1 zu ersetzen:

/nur In 7

"e) von den Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG für die gewerbsmäßige Waffenherstellung	20,--	2.000,--
e1) von den sonstigen Verboten des § 37 Abs. 1 WaffG und des § 8 der 1. WaffV nach § 37 Abs. 3 WaffG	20,--	1.000,--" / 7

Begründung:

Nach § 49 Abs. 2 Satz 3 WaffG dürfen die Gebühren für Amtshandlungen im nichtgewerblichen Bereich 1.000,-- DM nicht übersteigen. /In Abschnitt I Nr. 6 und 8 des Gebührenverzeichnisses ist diese Höchstgrenze nicht beachtet. Der Änderungsantrag bezweckt eine Anpassung an diese Grenze./7

/nur In 7

In Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Abschnitt III die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 3 zu ersetzen:

"2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	40,-- DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre, höchstens 1.000,-- DM
3. Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen	§ 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes, höchstens 1.000,-- DM"

Begründung:

zu Nummer 2 - neu -

Der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung verursachen häufig einen Verwaltungsaufwand, der vielfach höher ist als der für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlungen. Soweit der Widerruf oder die Rücknahme vom Berechtigten zu vertreten ist, ist es gerechtfertigt, diesen Verwaltungsaufwand vom Veranlasser und nicht von der Allgemeinheit tragen zu lassen.

zu Nummer 3 - neu -

Die in § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes für die Ablehnung und die Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen getroffene Regelung entspricht allgemeinen kostenrechtlichen Grundsätzen und Regelungen.

132/1/90

In Fz

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührenverzeichnis)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Abschnitt III nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Erfolglose Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-- DM"

Begründung:

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1.12.1989 - BVerwG 8 c 14.88) läßt es geboten erscheinen, in das Gebührenverzeichnis eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht.

B.

7. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.